



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Mai 2018  
(OR. en)

7322/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0036 (NLE)**

---

---

COASI 57	ECOFIN 266
ASIE 11	COMPET 169
CFSP/PESC 258	RECH 111
COHOM 39	ENER 106
CONOP 16	TRANS 120
COTER 30	TELECOM 70
JAI 237	ENV 180
WTO 45	EDUC 110
FISC 146	EMPL 117

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits im Namen der Union

---

**BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Singapur andererseits  
im Namen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 207 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. November 2004 hat der Rat die Kommission zur Aushandlung eines Partnerschafts- und Kooperationsrahmenabkommens mit der Republik Singapur (im Folgenden "Abkommen") ermächtigt.
- (2) Die Verhandlungen wurden abgeschlossen, und das Abkommen wurde am 14. Oktober 2013 paraphiert.
- (3) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden. Es wird durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt, die Bestandteil des Abkommens ist und die gleichzeitig mit dem Abkommen unterzeichnet werden sollte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung, im Namen der Union, des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits sowie der dem Abkommen beigefügten Zusatzvereinbarung wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens<sup>1</sup> – genehmigt.

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen und die dem Abkommen beigefügte Zusatzvereinbarung im Namen der Union zu unterzeichnen.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.